# **Stadt Hilpoltstein**

- Landkreis Roth -



# 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West"

# Begründung



Planungsstand: 15.06.2023 (Feststellungsbeschluss)

#### Gemeinde:

Stadt Hilpoltstein Marktstraße 1 91161 Hilpoltstein

#### Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH Eisenbahnstraße 1 91438 Bad Windsheim

#### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



# Inhaltsverzeichnis

# Teil 1 Begründung

1	Einleitung	3
1.1	Änderungsverfahren	3
1.2	Anlass	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	4
2.1	Regionalplan Region Nürnberg (7)	4
2.2	Allgemeine Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Hilpoltstein	6
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	6
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplannt. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West"	
4.1	Geplante Nutzungen	7
4.2	Verkehrliche Erschließung	7
4.3	Ver- und Entsorgung	8
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	8
5.1	Flächenänderung	8
Teil 2 0	Umweltbericht Vorbemerkung	1(
1	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens	11
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	11
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
2.1.1	Schutzgut Boden	12
2.1.2	Schutzgut Klima / Luft	13
2.1.3	Schutzgut Wasser	13
2.1.4	Schutzgut Flora / Fauna	14
2.1.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	16
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	16
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.1.8	Schutzgut Fläche	17





8	Literaturverzeichnis	32
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
6.2	Monitoring	30
6.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
6	Weitere Angaben zum Umweltbericht	30
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
4	Artenschutz	27
3.6	Landschaftsbild	25
3.5	Ausgleichsmaßnahmen	25
3.4	Vermeidungsmaßnahmen	24
3.3	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	24
3.2	Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation	23
3.1	Hinweise "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen"	22
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleic negativer Umweltauswirkungen	
2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Plant	ung17

#### Abbildungsverzeichnis Begründung

**Abbildung 1:** Auszug aus dem Regionalplan 7 Region Nürnberg (Karte 1, Raumstruktur)

**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der 22. Flächennutzungsplanänderung





### Teil 1 Begründung

### 1 Einleitung

#### 1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 21.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.03.2022 bis einschließlich 01.04.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am 02.03.2023.

Der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 15.06.2023 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Roth genehmigte mit Bescheid vom 10.08.2023, Az: 51-Ro/FNP-1-2022, gemäß § 6 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am . .2023.

#### 1.2 Anlass

Der Stadtrat Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilpoltstein, wirksam seit 04.12.2000, zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West". Der Vorhabenträger möchte im Bereich westlich von Lay, einem Ortsteil der Stadt Hilpoltstein, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilpoltstein widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West". Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" aufgestellt.





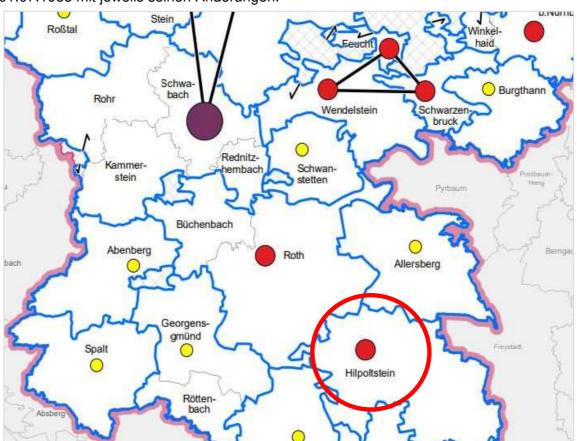
Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

## 2 Planerische Rahmenbedingungen

#### 2.1 Regionalplan Region Nürnberg (7)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Hilpoltstein gilt der Regionalplan 7 Region Nürnberg in der Fassung vom 01.07.1988 mit jeweils seinen Änderungen.



**Abb. 1** Ausschnitt aus der Begründungskarte 3 Zentrale Orte und Nahbereiche (21. Änderung des Regionalplans der Region 7 Nürnberg)

Gemäß der Begründungskarte 3 Zentrale Orte und Nahbereiche aus der 21. Änderung des Regionalplanes der Region 7 ist die Stadt Hilpoltstein ein Mittelzentrum.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass " ... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden" sollen.





In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 - 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuften (zu 6.2.2.1 Begründung).

Dabei " ... gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann." (RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze).

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass von großflächigen Anlagen außerhalb von Siedlungseinheiten z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen und damit auch der Charakter der Umgebung verändert wird. Dies gilt jedoch auch bei einer Anbindung von großflächigen Anlagen an Siedlungseinheiten, wie die Formulierung in RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze mit Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt.

Anlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Betracht kommen, wenn "... Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." (zu 6.2.2.3 Begründung).

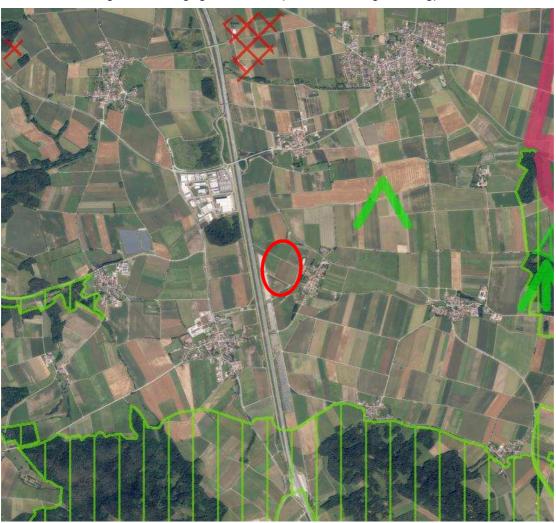


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)





Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich westlich von Lay und liegt in etwa mittig zwischen der Ortslage und der westlich verlaufenden Bundesautobahn BAB A9. Entlang der Ostseite der Autobahn erstreckt sich längs der Fahrbahn bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die nächstgelegene Bebauung am westlichen Ortsrand von Lay ist ca. 185 m entfernt, am Ortsrand selbst sind umfangreiche Gehölzbestände vorhanden. Im Nahbereich befindet sich ein Lagerfläche mit Gebäuden.

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im Naturpark NP-00016 "Altmühltal", der erst weiter südlich beginnt.

# 2.2 Allgemeine Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Hilpoltstein

Von der Stadt Hilpoltstein wurden im April 2021 allgemeine Richtlinien aufgestellt, die für die Entscheidung über die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen herangezogen werden. Die Richtlinien enthalten grundsätzliche Festlegungen, die bei einer Entscheidung über Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen sind, so sind z. B. Ausschlussgebiete definiert, die von PV-Anlagen freizuhalten sind. Weitere Punkte sind u. a. die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die regionale Wertschöpfung, ein ökologisch hochwertiges Bewirtschaftungskonzept und sowie Vorgaben für den Durchführungsvertrag. Die verschiedenen Kriterien werden für angefragte Flächen mit einer Wertungsmatrix geprüft und damit die Eignung oder Nichteignung der Fläche festgestellt.

Der Stadtrat Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Bauleitplanverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen, die auf geprüften und anhand der Wertungsmatrix als geeignet bewerteten Flächen geplant sind. Zu diesen geeigneten Flächen gehört auch das Grundstück Fl.-Nr. 74, Gmkg. Lay.

# 3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Hilpoltstein liegt im Osten des Landkreises Roth und grenzt an den Regierungsbezirk Oberpfalz an. Das Stadtgebiet hat eine Größe von ca. 89,42 km² und umfasst neben der Stadt Hilpoltstein 32 Ortsteile. Es wird in Nord-Süd-Richtung von der Bundesautobahn BAB A9 und der Bahnstrecke von Nürnberg nach München durchquert. Das Änderungsgebiet befindet sich im Südosten des Stadtgebietes von Hilpoltstein und liegt hier zwischen der östlich verlaufenden Bundesautobahn BAB A9 und dem Ortsteil Lay. Das Umfeld ist im Wesentlichen geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, weist aber auch andere Einflüsse auf. Entlang der Autobahn westlich des Änderungsbereiches erstreckt sich über eine Länge von ca. 1,7 km bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage parallel zur Fahrbahn. Im nordöstlichen Nahbereich befindet sich eine Lagerfläche mit Gebäuden und weiter in diese Richtung in etwa 260 m Entfernung verläuft die Staatsstraße St2388. Etwas südlich des Änderungsbereiches verläuft der Dorfwiesengraben, neben dem sich ein größerer Weiher befindet. Direkt nördlich des Wirtschaftsweges im Norden des Änderungsbereiches verläuft eine 20 kV-Freileitung von Lay kommend in westliche Richtung und trifft im Bereich der Solaranlage neben der Autobahn auf eine weitere Freileitung.





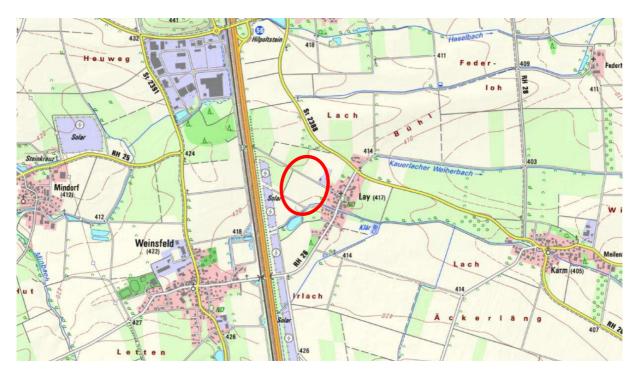


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 74 der Gemarkung Lay, Stadt Hilpoltstein. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,49 ha.

# 4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West"

#### 4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Hilpoltstein.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 2,49 ha, die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,5 festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.

#### 4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit sichergestellt. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von Lay in westliche Richtung entweder über den befestigten Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 71, Gmkg. Lay, der südlich des Änderungsbereiches verläuft oder über den nördlich gelegenen befestigten Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 80, Gmkg. Lay.





Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

#### 4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

### 5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

#### 5.1 Flächenänderung

#### **Derzeitige Situation**

Mit der vorliegenden 22. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hilpoltstein als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt

# Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:





# bisherige Darstellung



# geplante Darstellung



Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 22. Flächennutzungsplanänderung





### **Teil 2 Umweltbericht**

### 0 Vorbemerkung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mail 2017 geändert wurde.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West". Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher an dieser Stelle der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 35 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" in wortgleicher Ausführung als Bestandteil dieser Begründung wiedergegeben.

# 1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.





Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

#### 1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" wird ein Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 74, Gemarkung Lay, Stadt Hilpoltstein. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,49 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 2,17 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Nebenanlagen zu errichten, die für die Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 3.096 m² auf eine Grünfläche und für die Zufahrt sind rd. 25 m² vorgesehen.

# 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14ff des BNatSchG und Art. 7 - 9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bayerisches Landesamt für Umwelt,2014).
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021)

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 4).





# 2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

#### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

#### 2.1.1 Schutzgut Boden

Hilpoltstein liegt in der geologischen Raumeinheit "Südwestliche Albrandregion". Im Plangebiet bildet der Lias (Unterer oder Früher Jura) den geologischen Untergrund. Bei dem im Plangebiet anstehenden Gestein handelt es sich um die Schichten des Amaltheentons (IAt).

Die Schichten des Amaltheentons (IAt) sind aus Abfolgen von Ton- und Tonmergelsteinen aufgebaut, die schluffig bis feinsandig und mit Pyrit- und Kalkstein-Konkretionen auftreten können. Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich im südlichen Bereich um fast ausschließlich Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye, im nördlichen Bereich um fast ausschließlich Regosole und Pelosole.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Als Bodenart ist schwerer Lehm (LT) kartiert worden mit einer Ackerzahl, die auf einem Großteil der Fläche bei 41 liegt und lediglich im Süden auf einem Streifen entlang der Grundstücksgrenze auf 45 ansteigt. Die angegebene Zustandsstufe 5 steht für eine geringere Ertragsfähigkeit.

Der Boden im Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

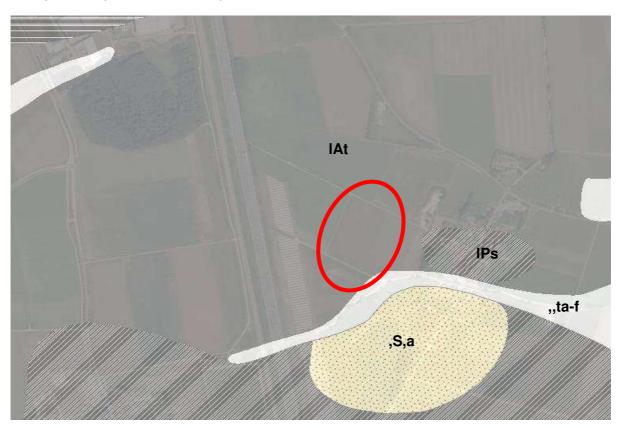


Abb. 1: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25

(UmweltAtlas Bayern, 2022)





Die Schichten des Amaltheentons (IAt) sind aus Abfolgen von Ton- und Tonmergelsteinen aufgebaut, die schluffig bis feinsandig und mit Pyrit- und Kalkstein-Konkretionen auftreten können. Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich im südlichen Bereich um fast ausschließlich Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye, im nördlichen Bereich um fast ausschließlich Regosole und Pelosole.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Als Bodenart ist schwerer Lehm (LT) kartiert worden mit einer Ackerzahl, die auf einem Großteil der Fläche bei 41 liegt und lediglich im Süden auf einem Streifen entlang der Grundstücksgrenze auf 45 ansteigt. Die angegebene Zustandsstufe 5 steht für eine geringere Ertragsfähigkeit.

Der Boden im Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

#### 2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr.

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Im Nahbereich befinden sich entlang des Dorfwiesengrabens, am westlichen Ortsrand von Lay sowie weiter nördlich Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern.

Das Relief des Plangebietes weist ein sehr leichtes Gefälle in südliche bis südwestliche Richtung auf. Der Hochpunkt mit ca. 420 m NHN befindet sich an der nordwestlichen Ecke, das Gelände fällt auf dem Flurstück in diagonale Richtung über eine Länge von ca. 245 m auf ca. 415 m NHN. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang diese Geländegefälles.

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

#### 2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum "Süddeutscher Keuper und Albvorland", und hier in der hydrogeologischen Einheit "Lias Delta bis Lias Zeta". Der Hauptgrundwasserleiter ist als Grundwassergeringleiter eingestuft, er weist auf Grund der geologischen Struktur und





der Deckschichten ein überwiegend hohes Filtervermögen und damit eine gute Schutzfunktionseigenschaften auf.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

#### 2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

#### **Flora**

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

#### **Fauna**

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich der faunistischen Situation wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi, 10.09.2022). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierzu wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde bereits unter dem Punkt Flora (s. o.) aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

#### Säugetiere

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Nahrungshabitat oder für Überflüge ist möglich, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch nicht vorhanden. Auch für andere saP-relevanten Säugetierarten sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

#### Reptilien

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Habitatstrukturen für Reptilien auf, grundsätzlich sind jedoch Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Daher wurde entlang der angrenzenden Feldwege und -raine eine gezielte Nachsuche durchgeführt mit dem Ergebnis, dass direkte Vorkommen im Planungsbereich ausgeschlossen werden können. Auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten können Vorkommen auf Grund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, können Amphibienvorkommen ausge-





schlossen werden.

#### Libellen

Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, können Libellenvorkommen ausgeschlossen werden.

#### Käfer

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen können Vorkommen saP-relevanter sowie weiterer streng geschützter Käferarten ausgeschlossen werden.

#### Tag- und Nachtfalter

Da geeignete Larvalpflanzen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie den Nachtkerzenschwärmer fehlen, sind Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen. Auch weitere saPrelevante und andere streng geschützte Schmetterlingsarten kommen nicht vor.

#### Vögel

Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden 12 Vogelarten festgestellt, von denen es sich bei sieben Arten um Durchzügler oder Nahrungsgäste handelt. Für weitere vier Arten erfolgte ein Brutzeitfeststellung.

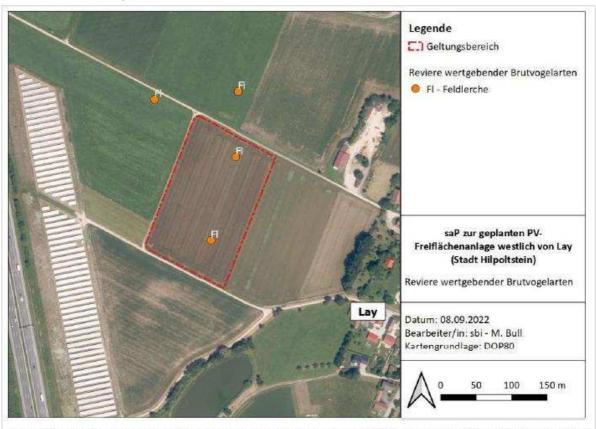


Abbildung 7: Lage der Reviere der wertgebenden Feldlerche im Jahr 2022. Vom Vorhaben betroffen sind zwei Feldlerchenpaare. Die weiteren Feldlerchenpaare in der weiteren Umgebung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Abb. 2: Ausschnitt aus der saP (Seite 13)

(sbi, 10.09.2022)

Bei der verbleibenden Vogelart handelt es sich um die saP-relevante Feldlerche, für die sowohl im Plangebiet selbst als auch im Umfeld Brutreviere festgestellt wurden. Daher ergeben sich für die Feldlerche Beeinträchtigungen, für die neben einer Vermeidungsmaßnahme auch eine CEF-Maßnahme erforderlich wird.





Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht nach Anhang der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### 2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage von Lay, die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt hier ca. 185 m. Auf Grund der am westlichen Ortsrand vorhandenen Gehölzbestände ist die Sichtbeziehung zum Plangebiet hier nur eingeschränkt möglich. Von der südlichen Wohnbebauung, die ca. 215 m vom Plangebiet entfernt ist, ist eine Sichtbeziehung zum Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben, da das Relief insgesamt ein leichtes Gefälle in südöstliche Richtung aufweist.

Die Nachbarorte im Norden und Osten liegen in deutlicher Entfernung, der Hilpoltsteiner Ortsteil Weinsfeld liegt auf der Westseite der Autobahn.

#### 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen "die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 110 "Vorland der südlichen Frankenalb", der den Übergang zwischen dem nördlich gelegenen Mittelfränkischen Becken und dem sich südlich anschließenden steilen Albanstieg darstellt.

Im Naturraum sind im Vergleich sowohl zum nördlich anschließenden Mittelfränkischen Becken als auch zur südlich gelegenen Frankenalb relativ fruchtbare Böden vorhanden. Deren landwirtschaftliche Nutzung wurde durch Meliorationsmaßnahmen, hier in erster Linie Entwässerungsmaßnahmen, zunehmend intensiviert. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sind im Naturraum nur noch wenige gliedernde Strukturelemente vorhanden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist zwar noch geprägt von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird jedoch von anderen anthropogenen Nutzungen deutlich beeinflusst. Hier ist in erster Linie die Autobahn A9 im Westen zu nennen, die etwas erhöht verläuft. Die noch westlich davon gelegene Bahntrasse ist optisch nicht wahrnehmbar, da umfangreiche Gehölzbestände die beiden Verkehrstrassen voneinander trennen. Deutlich sichtbar ist die langgestreckte Freiflächenphotovoltaikanlage, die über eine Länge von ca. 1,7 km parallel zur Autobahn verläuft. Direkt nördlich des Wirtschaftsweges auf der Nordseite Plangebietes befindet sich eine Freileitung, die von Lay kommend in westliche Richtung führt und im Bereich der Solaranlage neben der Autobahn auf eine weitere Freileitung trifft. In ca. 250 m Entfernung in nordöstlicher Richtung verläuft die Staatsstraße St2388.

Das Landschaftsbild weist auf Grund dieser umgebenden anthropogenen Überformungen bereits etliche Vorbelastungen auf und ist daher für die landschaftsbezogene Erholung wenig geeignet. V. a. die Autobahn stellt eine deutliche Vorbelastung dar, die sich auch akustisch negativ auf die Erholungseignung auswirkt, da mit den vorherrschenden westlichen Windrichtungen eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben ist.





#### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/235 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Tel.-Nr. 09171/81-1131 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

#### 2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

# 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

# 2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.





Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung mit seinen häufigen Bearbeitungsgängen, die Ansaat einer Wiesenfläche mit regionalem Saatgut sowie deren Extensivierung ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht.	keine erheblichen nachteiligen Umwelt- auswirkungen, sondern Ver- besserungen
	Mit der Errichtung der Anlage ist bau-/anlagenbedingt nur eine minimale Flächenversiegelung verbunden; ein vollständiger Rückbau ist möglich, daher kann auf dem Grundstück wieder die landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden. Ebenfalls baubedingt kann es durch das Befahren zu Bodenverdichtungen kommen, was allerdings auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche der Fall ist. Durch eine nachfolgende Auflockerung kann dies behoben werden Betriebsbedingt treten keine Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden auf.	
	Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten.	
	Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes und der Bodenbearbeitung.	
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluftbzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen, sondern Ver- besserungen
	Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima.	
	Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	





Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Durch die Ansaat der Fläche unter und zwischen den Solarmodulen entsteht eine Vegetationsdecke, die den Abfluss des Niederschlags verzögert, dadurch auch der Gefahr durch Wassererosion entgegenwirkt und die Versickerung von Niederschlag vor Ort fördert.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen
	Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und einer ord- nungsgemäßen Bauausführung ist nicht mit baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
	Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt.	
	Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen erreicht.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen, sondern Ver- besserungen
	Baubedingt kann evtl. vorhandener Bewuchs auf der Fläche durch das Befahren beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt jedoch eine Ansaat mit regionalem Saatgut zur Herstellung einer extensiven Wiesenflächen	
	Anlagen-/betriebsbedingt erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung durch die gerammten Gestelle. Eine Berechnung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist nicht erforderlich, da die Vorgaben der Hinweise "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen" für den Optimalfall eingehalten sind.	
	Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	
Fauna	Feldlerche Von der Planung sind zwei Feldlerchenreviere betroffen, daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) erforderlich, um diese Verluste zu kompensieren. Die Herstellung der CEF-Fläche (mit ca. 10.000 m² Größe) durch entsprechende Maßnahmen hat vor Baubeginn zu erfolgen und es ist eine Funktionskontrolle durch Experten durchzuführen. Weiter sind Nachkon-	bei Beachtung der Vermeidungsmaß nahme M 1 sowie der Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF 1:
	trollen der CEF-Fläche und ihrer Wirksamkeit durchzuführen. Außerdem ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen eine Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erforderlich (M 1).	keine nachteiligen Umweltaus- wirkungen





Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe, etc.).  Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung in einem begrenzten Bereich nur von geringem Umfang.  Es wurde ein Blendgutachten erstellt, mit dem mögliche anlagen-/betriebsbedingte Modulreflexionen auf umliegende Bebauung bzw. Straßen ermittelt wurden. Durch eine	bei Beachtung der vorgegebenen Ausrichtung und Aufneigung: keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen
	angepasste Ausrichtung und Aufneigung der Solarmodule treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.	
	Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 3,0 m für Solarmodule bzw. 3,5 m für Nebenanlagen begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem optisch bereits vorbelasteten Bereich darstellt.	bei Umsetzung der Vermei- dungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umwelt- auswirkungen
	Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang der Randbereiche mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes detailliert erläutert.	
	Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung.	
	Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine bau- oder anlagen-/betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen
	Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle.	keine nachteiligen
	Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	Umwelt- auswirkungen





Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Umweltver- schmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden.  Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen
Kumulations- wirkung	In westlicher Richtung befindet sich im Nahbereich (Entfernung zwischen ca. 80 m bis 180 m) eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage.  Der Standort erfüllt die Voraussetzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), da sich das Plangebiet in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG befindet und auf Grund der gesetzlichen Regelung durch den Erlass von Verordnungen über Gebote für Freiflächenanlagen (zuletzt Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020) im Zuschlagsverfahren berücksichtigt und bezuschlagt werden kann.  Die Stadt Hilpoltstein kann mit ihre "Allgemeinen Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Hilpoltstein" die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen steuern. Das vorliegende Plangebiet wurde anhand der Wertungsmatrix überprüft und als geeignet eingestuft.	keine nachteiligen Umwelt- auswirkungen

#### Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die mit der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung stehen. Dies führt nur zu minimaler Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes, zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen. Durch die relativ geringe Höhe von ca. 3,0 m für die Solarmodule bzw. 3,5 m für Nebenanlagen, sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung gering. Eine randliche Eingrünung durch Pflanzung von Strauchhecken erfolgt umlaufend um das Sondergebiet. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da im Geltungsbereich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale liegen. Mögliche negative Auswirkungen auf das Teilschutzgut Fauna wurden durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt und





über die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

# 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen von Bauleitplanverfahren kommt i. d. R. der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anwendung (Stand Dezember 2021). Da jedoch die bauliche Nutzung einer Fläche als Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage deutlich von einer baulichen Nutzung als Wohn- oder Gewerbegebiet abweicht, sind ergänzende Hinweise speziell für die Anwendung in Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet worden.

## 3.1 Hinweise "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"

Neben dem o. g. Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Hinweise "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen", Stand 10.12.2021, ergangen, die unter Punkt 1.9 die Anwendung der Eingriffsregelung ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen regeln.

Hier werden vier grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet, von denen zwei die Standortwahl betreffen und zwei die Gestaltung bzw. den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage:





- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (lt. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- keine Überplanung naturschutzfachliche wertvoller Bereich (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG)
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben.

Im Weiteren wird in den Hinweisen (s. Seite 25) ein Optimalfall definiert, bei dem kein rechnerischer Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt erforderlich ist. Dieser Optimalfall liegt vor, wenn auf dem Anlagenstandort ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird. Hierzu sind mehrere Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl max. 0,5
- Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche mit Saatgut aus gebietseigenen Arten
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr unter Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe von 10 cm und Abfuhr des Mähgutes; kein Mulchen der Fläche
- alternativ standortangepasste Beweidung der Fläche.

Können diese Maßgaben nur teilweise eingehalten werden, ist eine rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vorzunehmen unter Anwendung der im Leitfaden und in den Hinweisen beschriebenen Vorgehensweise. Als Eingriffsfläche ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzusetzen und der Ausgangszustand der Eingriffsfläche ist zu bestimmen. Daraus errechnet sich der Ausgleichsbedarf und dieser ermittelte Ausgleichsbedarf ist um die Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zu reduzieren.

Der Regelfall sieht vor, dass mit dem rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume auch die nicht flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes erfasst und abgedeckt sind, ebenso mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt sind. Falls für ein Schutzgut darüber hinausgehende Beeinträchtigungen auftreten, ist für das jeweilige Schutzgut eine verbal-argumentative Ermittlung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs durchzuführen.

Neben den Vorgaben zu Vermeidung und Ausgleich für den Naturhaushalt mit den o. g. Schutzgütern sind Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich für mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gesondert zu behandeln. Daher erfolgt für das Schutzgut Landschaftsbild die Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die verbal-argumentative Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Kap. 3.6.

#### 3.2 Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Eingriffsfläche um einen intensiv genutzten Acker, der gemäß Biotopwertliste als Biotop- und Nutzungstyp mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet ist (A 11 "Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark ver-





armter Segetalvegetation", Grundwert 2 Wertpunkte). Entsprechend den Hinweisen werden BNT mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und einer Wertpunktezahl zwischen 1 und 5 pauschal mit 3 Wertpunkten bewertet. Der erfasste BNT hat keine über das Plangebiet hinausgehende Bedeutung für Natur und Landschaft hat, es ist daher kein über den rechnerischen Ausgleichsbedarf hinausgehender Bedarf verbal-argumentativ zu ermitteln.

Die textlichen Festsetzungen sehen für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 vor und einen Abstand zwischen den Modulreihen von mind. 3,0 m. Da auch die weiteren Vorgaben eingehalten werden (s. Kap. 3.4 Vermeidungsmaßnahmen, Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen), liegt hier der Optimalfall vor und es ist keine rechnerische Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs erforderlich.

#### 3.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Da für das Sondergebiet der in den Hinweisen definierte Optimalfall vorliegt, ist hier keine rechnerische Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs erforderlich.

#### 3.4 Vermeidungsmaßnahmen

#### Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Die in den Hinweisen aufgelisteten grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Seite 24) sind im vorliegenden Fall beachtet und eingehalten. Der geplante Standort befindet sich weder in einem Ausschluss- noch in einem Restriktionsgebiet und es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche überplant. Der einzuhaltende Zaunabstand von 15 cm zur Geländeoberkante ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt (unter "A Planungsrechtliche Festsetzungen, 5. Einfriedungen") und es wird auf die Einhaltung der bodenschutzgesetzlichen Vorgaben hingewiesen (unter "Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Bodenschutz").

#### Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

In den Hinweisen (s. Seite 25) ist ein Optimalfall definiert, bei dem kein rechnerischer Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt erforderlich ist. Dieser Optimalfall liegt vor, wenn auf dem Anlagenstandort ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird. Hierzu sind mehrere Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl max. 0,5
- Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche mit Saatgut aus gebietseigenen Arten
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr unter Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe von 10 cm und Abfuhr des Mähgutes; kein Mulchen der Fläche
- alternativ standortangepasste Beweidung der Fläche.

Diese Vorgaben werden über planungsrechtliche Festsetzungen (Grundflächenzahl, Modulreihenabstand und Abstand zum Boden) und grünordnerische Festsetzungen (Saatgut, Pflegevorgaben) eingehalten.





#### Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung 02 "Frischwiese / Fettwiese" der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge.

Für die Fläche zwischen den Solarmodulen ist vorerst 2 x jährlich zu mähen, frühstens ab dem 1. Juli und ab Mitte September. Die Flächen der Randbereiche sind abwechselnd jeweils zur Hälfte nur einmal jährlich zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd der Fläche unter den Solarmodulen verzichtet werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung z. B. durch Schafe erfolgen. Sofern diese Art der Pflege für die extensiven Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Anlage von Totholzhaufen

Im Bereich der Grünfläche im Westen sind zwischen der Strauchpflanzung mind. zwei Totholzhaufen anzulegen. Diese können aus Wurzelstöcken und Stamm-/Astmaterial unterschiedlicher Stärken direkt auf dem Boden aufgehäuft werden. Als Größe sind ca. 1,5 m x 4 m ausreichend, als Höhe ca. 100 cm. Bei der Auswahl der Standorte ist darauf zu achten, dass diese ausreichend besonnt werden.

#### Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort und Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zufahrt und innere Erschließungswege

Mit der Errichtung von Solarmodulen geht keine Versiegelung der Fläche einher, es wird weder die Versickerungs- und Rückhaltefunktion beeinträchtigt noch die Grundwasserneubildungsrat eingeschränkt, auch entsteht keine Gefahr einer Abflussverschärfung.

#### 3.5 Ausgleichsmaßnahmen

Da kein rechnerischer Ausgleichsbedarfs zu ermitteln war, sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen erforderlich.

#### 3.6 Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist gemäß den Hinweisen eine gesonderte verbal-argumentative Bewertung der Ausgangssituation sowie der Beeinträchtigungen und des erforderlichen Ausgleichsbedarfs vorzunehmen.

#### Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Die in den Hinweisen genannten grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Seite 28), die in erster Linie die Standortwahl betreffen, sind im vorliegenden Fall beachtet. Von Seiten der Stadt Hilpoltstein wurden Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt, anhand derer die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt ist.





Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich zwischen der östlich gelegenen Ortslage Lay und der westlich verlaufenden Bundesautobahn BAB A9 und der Bahntrasse sowie der dort bereits vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Entlang des sich nördlich an den Geltungsbereich anschließenden Wirtschaftsweg verläuft eine 20 kV-Freileitung. Gliedernde Strukturelemente im Landschaftsraum befinden sich am Ortsrand von Lay sowie im Bereich des weiter südlich verlaufenden Dorfgrabens (s. auch Umweltbericht Kap. 2.1.6 Landschaftsbild/Erholung).

Die zusätzlich zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen (S. 28 Hinweise) werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine wertvollen Landschaftselemente oder Biotopstrukturen. Auf Grund der relativ geringen Größe des Sondergebietes erfolgt keine Gliederung in Teilflächen, Unterbrechungen zwischen den Modulreihen ergeben sich durch erforderliche Zuwegungen. Die Anordnung der Modulreihen passt sich dem Gelände an und durch die Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ergeben sich durch den Zuschnitt des Flurstücks schräg auslaufenden Reihen. Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind und dürfen max. 0,5 m vom natürlichen Gelände abweichen. Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden sollen, ist eine Geländemodellierung bis max. 1,50 m zulässig, um eine überschwemmungssichere Aufstellung der Trafostationen zu ermöglichen (vgl. "A Planungsrechtliche Festsetzungen, 4. Geländeveränderungen"). Die Übergänge zum natürlichen Gelände sind als Böschungen herzustellen.

#### Vermeidungsmaßnahme randliche Eingrünung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt trotz der Wahl eines Standortes mit deutlichen Vorbelastungen eine wenn auch eher geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen erfolgt eine Eingrünung des Sondergebietes durch Pflanzung einer randlichen Strauchhecke auf einer ca. 5,0 m breiten umlaufenden Grünfläche. Hier sind durchgängige dreireihige Strauchpflanzungen vorzunehmen, die eine Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft sicherstellen und damit werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

#### Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Auf der um die Sonderfläche angeordneten Grünfläche ist auf der bisherigen Ackerfläche im Westen, Süden und Osten eine dreireihige freiwachsende Strauchhecke (dunkelgrüne Strauchsymbole) mit heimischen standortgerechten Straucharten der Artenliste A zu pflanzen. Für die Strauchpflanzungen im Bereich der Bewuchsbeschränkungszone entlang der Nordseite (hellgrüne Strauchsymbole) sind Straucharten der Artenliste B zu verwenden, diese enthält niedrigwüchsigere Straucharten.

Als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m, als Reihenabstand sind ca. 1,0 m einzuhalten; zu pflanzen ist versetzt "auf Lücke". Zu verwenden sich heimische standortgerechte Straucharten der Artenlisten A und B in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60 - 100 cm, 2-3 Triebe.

Die Strauchpflanzungen sind spätestens in der auf die Errichtung der PV-Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.





Artenliste A

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Frangula alnus Faulbaum Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundsrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Roter Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm, 2-3 Triebe

Artenliste B (niedrigwüchsige Straucharten)

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundsrose

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm, 2-3 Triebe

Pflegemaßnahmen an der Strauchpflanzung, z. B. ein abschnittsweiser Rückschnitt, ist zulässig während des Zeitraumes vom 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar. Der Rückschnitt darf nur auf max. jeweils einem Drittel der Heckenlänge erfolgen und es sind mind. 5 Jahre Abstand zwischen den jeweils abschnittsweisen Pflegemaßnahmen einzuhalten. Für die Durchführung der Heckenpflege wird auf das Faltblatt des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken e. V. "Hinweise zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen" verwiesen (www.lpvmittelfranken.de).

Für die Strauchpflanzung innerhalb der Bewuchsbeschränkungszone ist zu beachten, dass die Wuchshöhe der Hecke max. 4,50 m erreichen darf; dies ist durch die Pflegemaßnahmen sicherzustellen.

#### 4 Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (sbi, 2022) ergab, dass für keine relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) beachtet und umgesetzt werden.





#### Maßnahme zur Vermeidung

M1 Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Falls der Beginn der Arbeiten in die Brutzeit fällt (März bis August), ist die Ansiedlung eines oder mehrerer Brutpaare zu vermeiden. Damit kann das Tötungsverbot eingehalten werden. Hierzu sind Ende Februar Flatterbänder in einem engen Abstand von 5 Metern über den gesamten Acker zu spannen, um eine Ansiedlung für die Feldlerche unattraktiv zu gestalten.

Unmittelbar vor Baubeginn muss die Fläche hierzu nochmals auf potenzielle Brutvorkommen kontrolliert werden.

#### Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Zielart Feldlerche

Für die betroffenen Feldlerchenreviere auf Fl.-Nr. 74 sind Ersatzhabitate mit einer Größe von ca. 10.000 m² als Blühfläche/Ackerblühbrache herzustellen. Die Ersatzhabitate werden auf Fl.-Nr. 194, Gmkg. Lay, Stadt Hilpoltstein, angelegt.

Die CEF-Flächen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Roth abgestimmt und es besteht Einverständnis mit dem Flurstück Fl.-Nr. 194 und der Lage der CEF-Fläche auf dem Flurstück.

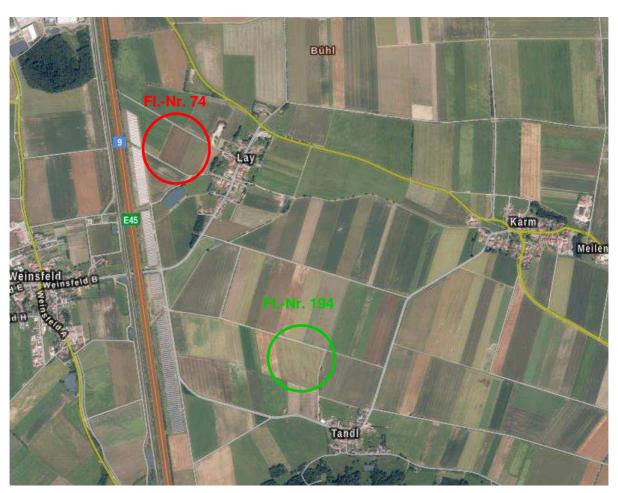


Abb. 3: Lage der Sondergebietsfläche und der CEF-Fläche

(BayernAtlas, 2022)





#### CEF 1 – Ansaat von Ackerbuntbrachen mit regionalem Saatgut

CEF 1: Fl.-Nr. 194 (Teilfläche), Gmkg. Lay, Stadt Hilpoltstein

Für die Herstellung der Fläche ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen, zu verwenden sind niedrigwüchsige Mischungen, z. B. die Mischung 05 "Mager- und Sandrasen" der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbare niedrigwüchsige Mischungen eines anderen Herstellers; nicht geeignet sind Kulap-Mischungen. Um eine lückige Vegetationsstruktur zu erzielen ist nur die Hälfte der für die gewählte Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge auszubringen. Für die Ansaat wird auf das Merkblatt "Blühflächen. Das A und O der Aussaat" der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hingewiesen.

Die langfristige Pflege erfolgt durch Grubbern von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von zwei Jahren, beginnend ein Jahr nach der Ansaat. Die Bearbeitungsgänge dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit erfolgen, d. h. nur ab Anfang Oktober bis einschließlich Ende Februar.

Das Befahren der Fläche außer zu den genannten Bearbeitungsgängen, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.



Abb. 4: CEF 1 auf Fl.-Nr. 2194, Gmkg. Lay, Stadt Hilpoltstein

(BayernAtlas, 2022)

Zur Abgrenzung der CEF-Fläche gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Osten sind im Abstand von ca. 20 m elf Pflöcke einzuschlagen, die die Gelände-





oberfläche um ca. 50 cm überragen.

Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier für Feldlerchen geeignete Habitate zu schaffen.

Die Herstellungsmaßnahmen auf den Flächen sind mit einem zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Bauarbeiten für die Photovoltaikanlage umzusetzen, damit die Fläche bei Baubeginn als Ersatzhabitat für Feldlerchen funktionsfähig ist. Dies ist durch Expertenkontrolle zu überprüfen und der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Weiter ist in der saP eine Kontrolle der CEF-Flächen im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorgesehen, um ggf. die oben beschriebenen Maßnahmen anpassen zu können. Weitere Angaben zum Monitoring siehe Umweltbericht Kap. 7.2.

### 5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet, daher kann die PV-Anlage nach dem EEG 2021 berücksichtigt und kann bezuschlagt werden. Es handelt sich auch nicht um einen ungeeigneten oder konfliktträchtigen Standort, da keine Schutzgebiete wie Landschaftsoder Naturschutzgebiete betroffen sind und auch keine Darstellungen des Regionalplanes (z. B. landschaftliches Vorbehaltsgebiet) entgegenstehen.

Der Standort wurde von Seiten der Stadt Hilpoltstein anhand deren "Allgemeinen Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hilpoltstein" geprüft und als geeignet bewertet.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

# 6 Weitere Angaben zum Umweltbericht

# **6.1** Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

#### 6.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Hilpoltstein zuständig; dies gilt auch für natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.





Im Rahmen des Monitorings ist die fristgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben zur Herstellung zu überprüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf ist dann in mehrjährigen Abständen die Einhaltung der Pflegevorgaben und die Entwicklung der Flächen (Sonderfläche, Ausgleichsflächen) und der dort umgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren, um ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung bei den Pflegevorgaben vornehmen zu können.

# 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lay-West" werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Stadt Hilpoltstein in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund bestehender Vorbelastungen und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse und erforderliche Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen wurden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur sehr geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine Höhe von 3,5 m, der Solarmodule auf 3,0 m und durch randliche Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist bedingt gegeben, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die randlichen Eingrünungsmaßnahmen vermieden und es erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.





#### 8 Literaturverzeichnis

#### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBI. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718)
- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6)
- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBI. S. 22)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler: In der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6)





Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 5)

#### **Weitere Literatur**

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (2020): Blühflächen. Das A und O der Aussaat. Freising unter: https://lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/135928/index.php
- Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020. München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen, Stand Juli 2014
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (o.J.): "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden". München
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage". Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stand 10.12.2021. München
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V. (o. J.): Hinweise zur Pflege von Hecken und Gehölzen. Ansbach unter: https://lpv-mittelfranken.de
- Planungsverband Region Nürnberg (Hrsg.) (1988): Regionalplan der Region Nürnberg (7), Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Fürth
- sbi silvaea biome institut (2022): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Lay (Fl.Nr. 74 Gem. Lay)
- Stadt Hilpoltstein (2000): Flächennutzungsplan
- 8.2 Obst & Hamm GmbH (2022): Prüfbericht Blendgutachten Hilpoltstein 22K4333-PV-BG-Hilpoltstein-R00-JBS\_LBE-2022

#### Digitale Informationsgrundlagen





- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst Denkmalatlas. unter: http://www.geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 10.01.2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web) unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 11.01.2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 11.01.2022
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas. Zuletzt aufgerufen am 30.05.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 17.01.2022

